

**Allgemeine Bedingungen für die Miete von Räumlichkeiten des Historischen Museums Bremerhaven
zu Vortrags-, Konzertzwecken o. ä.**

§ 1

Art der Veranstaltung

Die Anmietung eines Raumes ist zu Zwecken, die dem Historischen Museum Bremerhaven dienlich sind, nach den nachgenannten Bedingungen möglich. Ausgeschlossen sind parteipolitische und gewerbliche Veranstaltungen.

§ 2

Antrag auf Anmietung

- (1) Anträge auf Anmietung von Räumlichkeiten des Historischen Museums Bremerhaven sind schriftlich bei der Museumsleitung einzureichen.
- (2) Die Reservierung der Räumlichkeiten tritt erst bei Abschluss des schriftlichen Mietvertrags in Kraft.

§ 3

Entgelte

- (1) Der Mietzins richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums.
- (2) Bei einer Belegung montags oder vor 10.00 Uhr und/oder nach 17.00 Uhr werden Kosten für zusätzlichen Aufwand an Sicherheitspersonal in Rechnung gestellt. Die Kosten richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums.
- (3) Je nach Umfang und Organisationsform der Veranstaltung müssen eventuell zwei Personen des Sicherheitsdienstes eingeplant werden. Über die Anzahl der benötigten Personen des Sicherheitsdienstes entscheidet die Museumsleitung.
- (4) Je nach Erfordernis und Art der Veranstaltung fallen Reinigungskosten an, die dem Mieter in Rechnung gestellt werden.
- (5) Der Mietzins (einschließlich eventuell anfallender Zusatzkosten) ist sofort nach Erhalt der Rechnung einzuzahlen.
- (6) Sollte der gemietete Raum nicht in Anspruch genommen werden, so ist das Historische Museum Bremerhaven spätestens am Tag vorher zu benachrichtigen. Unterbleibt die rechtzeitige Benachrichtigung, so sind die Mietzinsen zu bezahlen.
- (7) Gebühren, die sich aus Urheberrechten, GEMA oder dem Anspruch von Verwertungsgesellschaften ergeben, sind vom Mieter zu entrichten.

§ 4

Nebenräume

Die Mietvereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die angemieteten Räume. Weitere Räume dürfen vom Mieter nicht mitbenutzt werden.

§ 5

Durchführung der Veranstaltung

- (1) Der Mieter oder sein Beauftragter melden sich vor der Veranstaltung im Sekretariat oder an der Kasse des Historischen Museums Bremerhaven. Der Zutritt zu den Mieträumen ist erst erlaubt, wenn der Vermieter dies gestattet.
- (2) Der Verkauf von veranstaltungsbezogener Ware des Mieters im Historischen Museum Bremerhaven darf nur nach schriftlicher Genehmigung der Museumsleitung erfolgen. Wird der Verkauf von Ware des Mieters über die Museumskasse abgewickelt, müssen 10 % des Verkaufserlöses als Verwaltungspauschale an das Historische Museum Bremerhaven abgeführt werden.
- (3) Die Form der Werbung für die Veranstaltung muss mit der Museumsleitung abgesprochen werden.
- (4) Filmaufnahmen im Museum oder während der Veranstaltung bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Museumsleitung. Je nach Ort und Art der Filmaufnahmen fallen zusätzliche Kosten für Technik- und Sicherheitspersonal an. Für durch Filmaufnahmen entstandene Schäden an Exponaten oder Einrichtungsgegenständen haftet der Mieter.

§ 6

Inventar

- (1) Die Benutzung oder Ausleihe von Museumsinventar (Vitrinen, Konzertflügel, Mikrofone etc.) ist im Mietvertrag zu regeln. Die Mietzinsen für das Inventar richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums.
- (2) Sämtliches Inventar oder sonstige Gerätschaften sind durch den Mieter aufzustellen. Nach der Veranstaltung ist der Raum umgehend in den gleichen Zustand wie vor der Benutzung zu versetzen. Wird der Auf- und Abbau von Inventar durch Museumspersonal vorgenommen, so gelten die Kostensätze der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums Bremerhaven.

§ 7

Verfügungsrecht

- (1) Das Historische Museum Bremerhaven behält während der Benutzung durch den Mieter das ausschließliche Verfügungsrecht über den vermieteten Raum und sein Inventar.
- (1) Der Vermieter oder von ihm Beauftragte haben jederzeit Zutritt zu den vermieteten Räumlichkeiten.

§ 8

Haftung

- (1) Der Mieter, die Teilnehmer und Besucher betreten Gebäude und die Mieträumlichkeiten auf eigene Gefahr. Der Vermieter haftet nicht für Personen- und Sachschäden. Der Mieter hat den Vermieter von derartig geltend gemachten Schadenersatzansprüchen freizuhalten.
- (2) Die Mieter haften der Vermieterin für alle Schäden, die sie, ihr Personal oder ihre Besucher verursacht haben. Lässt sich nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststellen, wer von mehreren Mietern den Schaden verursacht hat, haften alle in Betracht kommenden Mieter der Vermieterin als Gesamtschuldner. Die Schäden sind in Geld zu ersetzen. Art und Umfang des Schadenersatzes richtet sich nach § 249 BGB.

§ 9

Verhalten der Mieter, Teilnehmer und Besucher der Veranstaltung

- (1) Rauchen ist im Museum und auf der GERA nicht gestattet. Das Mitführen von Tieren ist ebenfalls nicht gestattet.
- (2) Eine gastronomische Nutzung der Mieträumlichkeiten ist nicht gestattet. Sofern eine gastronomische Nutzung gewünscht wird, ist sie im Mietvertrag zu regeln. Der Mietzinsen für etwaige Reinigungskosten und Zusatzräume richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung des Historischen Museums.
- (3) Der Mieter ist verpflichtet, die Räume und die Sammlungs- und Einrichtungsgegenstände des Museums sorgfältig zu behandeln und für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Den Anweisungen des Sicherheitspersonals ist Folge zu leisten.

§ 10

Kündigung

- (1) Das Mietverhältnis kann jederzeit vom Historischen Museum Bremerhaven mit zweiwöchiger Frist gekündigt werden. Bei dringendem eigenem Bedarf kann der Vermieter den vermieteten Raum und dessen Inventar jederzeit auch ohne Kündigung selbst benutzen. Der Mieter ist wenigstens drei Tage vorher hiervon zu benachrichtigen.
- (2) Wenn Mieter gegen diese Allgemeinen Bedingungen verstoßen, kann der Vermieter das Mietverhältnis fristlos kündigen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht in diesem Fall nicht.

§ 11

Wirksamkeit

Die Allgemeinen Bedingungen werden ohne besondere Vereinbarung Bestandteil des Mietvertrags.

§ 12

Inkrafttreten

Die Allgemeinen Bedingungen für die Miete des Veranstaltungsraums im Historischen Museum Bremerhaven zu Vortrags-, Konzertzwecken o. ä. wurden vom Magistrat der Stadt Bremerhaven am beschlossen und treten mit Wirkung vom in Kraft.

.....
Dr. Kai Kähler
Museumsdirektor